

Satzung über die Nutzung kommunaler Sportanlagen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2012

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Schwerte vom 13.06.2012 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ermächtigung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt wird ermächtigt, eine Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte zu erlassen. Sie ist vorbehaltlich der nachstehenden Satzungsbestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und zu beachten. Der Geltungsbereich der Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte wird innerhalb der hier zu erlassenden Bestimmungen festgelegt.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen dieser Satzung und der jeweils gültigen Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte (Anlage 1) ihre Sportanlagen gemäß den Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Diese Satzung gilt für die außerschulische Nutzung aller kommunalen Sportanlagen.
- (3) Die Benutzung der Sportanlagen wird durch Bescheid geregelt. Sie stehen den Nutzern in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 bis 22:00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

§ 2

Allgemeine Nutzungskriterien

- (1) Die Sportanlagen können grundsätzlich nur als ganzjähriges Abonnement gebucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Es wird ein Belegungsplan für die Sommerbelegung (01.05. - 31.10.) und Winterbelegung (01.11. - 30.04.) aufgestellt. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall eine Sportstätte abweichend vom Belegungsplan für außerplanmäßige sportliche und sonstige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Die Vereine sind - soweit möglich - hierüber vier Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ansprüche gegen die Stadt auf Ersatz jeglicher Art bestehen in diesen Fällen grundsätzlich nicht.
- (3) Der Zutritt zu den Sportanlagen und dazugehörigen Nebenräumen wird frühestens beginnend mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt ermöglicht.
- (4) Nach 22:00 Uhr darf keine Sportanlage mehr benutzt werden. Über Abweichungen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Für Übernachtungen stehen Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 **Besondere Aufgaben**

- (1) Die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzer verpflichten sich, diese Personen vom Inhalt dieser Satzung, der Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte sowie des jeweils ergangenen Bescheides im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Anfangs- und Endzeiten der jeweiligen Nutzungszeiten im Trainingsbetrieb sind von den Nutzern in das Hallenbuch einzutragen. Nach der letzten Übungsstunde oder wenn der Verantwortliche der nächsten Gruppe noch nicht anwesend ist, sind das Licht in den genutzten Räumlichkeiten auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Sportstätte abzusperren.
- (3) Die Verpflichtungen aus den vorgenannten Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend auch im Rahmen der Nutzung von Sportplätzen.
- (4) Bei der Feststellung von Pflichtverletzungen aus den vorgenannten Absätzen 1 - 3 können Nutzer von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Schwerte e.V. angehören, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

§ 4 **Haftung**

- (1) Die Stadt übergibt den Nutzern die Sportstätten mit den dazugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.
- (2) Die Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen sind verpflichtet, die überlassene Sportanlage sowie Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich den Übungsleitern oder sonstigen Verantwortlichen zu melden. Diese haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden, Mängel und Verunreinigungen sind sofort in das Hallenbuch einzutragen und spätestens am nächsten Tag der Stadt zu melden. Beschädigte Sportgeräte und Anlagen sind als solches in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
- (3) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den Sportanlagen, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen. Schäden, die auf betriebsüblichem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 5 **Haftungsfreistellung**

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen - mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB - seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde oder es sich um einen Anspruch aus § 836 BGB handelt.

- (3) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, Geräten und anderes, die durch Dritte in die Sportanlagen oder die dazugehörigen Nebenräume gebracht werden.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen vereinseigener oder sonstiger Gegenstände und Geräte sowie privaten Eigentums.

§ 7

Ausübung des Hausrechts

- (1) Das Hausrecht in den Sportanlagen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen übt der Hausmeister, Platzwart oder Beauftragte der Stadt aus. In dessen Abwesenheit übt der durch den Nutzer bestimmte Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Hausmeister, Platzwart oder Beauftragte der Stadt ist berechtigt, solche Personen, die gegen diese Satzung verstoßen oder Anordnungen wiederholt nicht Folge leisten, befristet von der Benutzung der Sportanlage auszuschließen.
- (3) Dem Hausmeister, Platzwart oder Beauftragten der Stadt steht es jederzeit frei, die Sportanlagen und die dazugehörigen Nebenräume zu betreten.

§ 8

Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Näheres regelt die jeweils geltende Gebührensatzung für die Sportanlagen der Stadt Schwerte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ordnung für die Turn- und Sporthallen in der Stadt Schwerte

Die Turn- bzw. Sporthalle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Benutzer in Eigenverantwortung übergeben.

Alle Einrichtungsgegenstände der Turn- bzw. Sporthalle sind schonend und den Vorschriften entsprechend zu behandeln.

1. Ohne den verantwortlichen Sportlehrer bzw. Übungsleiter oder eine diesen gleichstehende verantwortliche Person ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
2. Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter oder eine diesen gleichstehende verantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass von seiner Gruppe nur die zugewiesenen Hallen- und Nebenräume benutzt werden.
3. Der Sportlehrer bzw. Übungsleiter oder eine diesen gleichstehende verantwortliche Person hat sich davon zu überzeugen, dass sich die von ihm zu benutzenden Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden; Schäden sind sofort dem Hallenwart bzw. spätestens am nächsten Tag dem Bereich Schule und Sport zu melden und in das Benutzerbuch einzutragen.
4. In der Halle und den Nebenräumen besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Ein Ausschank von Alkohol ist nur gestattet, wenn eine Schankerlaubnis durch das zuständige Ordnungsamt der Stadt Schwerte erteilt wurde. Ein Getränkeverkauf in Glasflaschen ist unzulässig. Es ist vorgeschrieben, geeignetes Mehrweggeschirr zu verwenden.
5. Die Turn- bzw. Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, deren Sohlen weiß bzw. transparent und nicht färbend sind. Farbige Sohlen - selbst wenn sie nicht färbend sind - sind nicht zugelassen.
6. Die Nebenräume der Halle dürfen nicht mit Fußballschuhen oder Spikes betreten werden.
7. Turngeräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an ihren vorgesehenen Platz gebracht werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- a) Magnesiareste von den Reckstangen und Barrenholmen entfernt werden,
 - b) Barren entspannt (Hebel hoch), Turnpferde und Turnböcke nach der Benutzung tief gestellt werden,
 - c) Matten getragen und nicht über den Boden geschleift werden,
 - d) kein Haftwachs bzw. Harz für die Handball spielenden Gruppen benutzt wird,
 - e) keine FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren bei Sportveranstaltungen eingesetzt werden.
8. Den Anordnungen des diensthabenden anwesenden Hallenwartes - soweit eingesetzt - ist unbedingt Folge zu leisten.
 9. Die Turnhallenordnung gilt sowohl für die schulische als auch für die außerschulische sportliche Nutzung.
 10. Im Übrigen gelten die mit dem Bereich Schule und Sport abgeschlossenen Nutzungsverträge.

Diese Ordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft und ersetzt die Turnhallenordnung vom 01.03.2003.

Schwerte, 29.07.2011

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr